

Beschluss Nr. 139 vom 07.02.2011

Richtigstellung des Beschlusses Nr. 1947/10 - Bestimmung der Zulage für die Bekleidung eines Mandats für die nicht der Landesverwaltung angehörenden Mitglieder in Verwaltungsräten und Rechnungsprüferkollegien der instrumentellen Körperschaften des Landes

...omissis...

1. den materiellen Fehler, der bei der Angabe der fixen monatlichen Vergütung an die Präsidenten der instrumentellen Körperschaften des Landes, die mit Landesgesetz errichtet und in die Stufen 1 und 2 der dem Beschluss Nr. 1947 vom 29.11.2010 beiliegenden Tabelle fallen, aufgetreten ist, richtig zu stellen;
2. die fixe monatliche Vergütung der Stufe 1 auf maximal € 1.270,00 und jener der Stufe 2 auf maximal € 1.700,00 festzusetzen;
3. als Kriterium zur Feststellung der Zulage, das Volumen des Haushaltsvoranschlages für die Körperschaften mit Finanzbuchhaltung bzw. die Summe der Aktiva/Passiva für die Körperschaften mit betriebswirtschaftlicher Vermögensbuchhaltung, heranzuziehen;
4. zur Kenntnis zu nehmen, dass die für die Rechnungsprüfer im eigenen Beschluss Nr. 1947/2010 beigelegter Aufstellung angeführten Beträge ohne Mehrwertsteuer und Vorsorgekasse, sofern vorgesehen, zu verstehen;
5. den mit dieser Verfügung richtig gestellten Beschluss Nr. 1947/2010 im Amtsblatt der Region Trentino Südtirol zu veröffentlichen.